



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 03.12.2014 – 6. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

28. Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

SATZUNG

29. Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

30. Änderung des Satzungsteils „Studienpräses“

CURRICULA

31. Curriculum für den Universitätslehrgang Risikoprävention und Katastrophenmanagement

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

32. Erteilung der Lehrbefugnis

ORGANISATION UND STRUKTUR

28. Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan folgende Personen interimistisch zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Dezember 2014 und endet mit der Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan.

17. Univ.-Prof. Dr. Thomas Waitz, M.A.
an Stelle von ao. Univ.-Prof. Dr. Rainer Köppl
zum Studienprogrammleiter Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Die Vizerektorin:
Schnabl

SATZUNG

29. Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. November 2014 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

§ 1. (1) Dieser Satzungsteil gilt für alle ordentlichen und außerordentlichen Studien an der Universität Wien.

(2) Jene Aufgaben, die nach den Bestimmungen dieses Satzungsteils der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter zukommen, werden für Universitätslehrgänge von den vom Rektorat mit der Durchführung beauftragten wissenschaftlichen Leiterinnen und Leitern wahrgenommen.

Gestaltung von Studien und Curricula

Studien nach dem Universitätsgesetz 2002

§ 2. (1) Die Curricula von Bachelor- und Masterstudien sowie Universitätslehrgängen sind in Module zu gliedern. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Punkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Diese Bestimmungen gelten auch für Erweiterungscurricula, die eine besondere Form des ergänzenden Studienangebots darstellen.

(2) Im Curriculum sind zur Feststellung der Erreichung der Studienziele und des Studienerfolgs Prüfungen gemäß den Bestimmungen dieses Satzungsteils vorzusehen. Sofern gemäß Abs. 1 eine Gliederung in Module vorzusehen ist, sind alle Prüfungen den Modulen zuzuordnen.

(3) In einem Modul kann die Überprüfung der Erreichung der Studienziele entweder durch die Absolvierung aller vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und

prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder durch die Absolvierung einer Modul-, einer Fachprüfung oder einer Defensio festgelegt werden.

(4) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die Überprüfung der Erreichung der Studienziele eines Moduls durch eine schriftliche oder mündliche Modulprüfung und eine oder mehrere prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen erfolgt (Kombinierte Modulprüfung). Das Curriculum kann die Reihenfolge der Absolvierung festlegen. Die Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Satzungsteils getrennt voneinander durchzuführen und zu beurteilen.

(5) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass beim Antritt zu einer Modulprüfung eine eigenständig im Vorfeld erbrachte schriftliche Leistung vorzulegen ist, die dann im Rahmen der Modulprüfung von der Prüferin oder dem Prüfer zu beurteilen ist. Einmal vorgelegte schriftliche Leistungen sind bei der Absolvierung anderer Prüfungen nicht erneut verwertbar. Nähere Bestimmungen, insbesondere die Anforderungen an die schriftliche Leistung und den Arbeitsaufwand, sind im Curriculum festzulegen und den Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(6) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die vollständige Absolvierung von Modulen die Voraussetzung für die Absolvierung anderer Module bildet. Weiters kann im Curriculum festgelegt werden, dass innerhalb eines Moduls die Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen als Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls erforderlich ist. Im Curriculum kann festgelegt werden, dass für die Teilnahme an Modulen und die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, ein anderer zweckmäßiger Nachweis dieser Vorkenntnisse in einer im Curriculum festzulegenden Form zu erbringen ist (§ 54 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002). Weitere Bestimmungen über die Abhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Curriculum sind unzulässig. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich im Rahmen des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen oder eines individuellen Studiums anmelden.

(7) Bachelor- und Diplomstudierende, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 Universitätsgesetz 2002 absolviert haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus anderen Studien im Rahmen von Wahlmodulen und Alternativen Erweiterungen nach Maßgabe des Curriculums des anderen Studiums (Abs. 6) und der zur Verfügung stehenden Plätze zu absolvieren. Im Curriculum können Lehrveranstaltungen und Prüfungen festgelegt werden, die Studierende, die nicht zu diesem Studium zugelassen sind, ohne Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase dieses Curriculums absolvieren dürfen, da es sich nicht um eine fachliche Voraussetzung im Sinne des § 54 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 handelt.

(8) In Master-, Diplom- und Doktoratsstudien ist eine wissenschaftliche Arbeit nach den Regeln dieses Satzungsteils abzufassen. Deren positive Beurteilung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung. Das Curriculum hat in Masterstudien und Doktoratsstudien eine Defensio gemäß § 9 dieses Satzungsteils vorzusehen.

(9) Erweiterungscurricula dienen der Auseinandersetzung mit Fächern, die nicht vom Kerngegenstand des Bachelorstudiums umfasst sind. In den Curricula der Bachelorstudien kann die Absolvierung von Erweiterungscurricula im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Punkten vorgesehen werden. Erweiterungscurricula werden für den Zeitraum von sechs Semestern eingerichtet und können jeweils um diesen Zeitraum verlängert werden. Wird ein Erweiterungscurriculum nicht verlängert, so ist je nach Lehrangebot eine Frist von einem oder zwei Semestern für das Auslaufen des Erweiterungscurriculums zu setzen. Eine Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Erweiterungscurricula ist in begründeten Fällen zulässig, solange auf Grund des Gesamtangebots an Erweiterungscurricula keine Verzögerung der Studienzeit eintritt. In den

Erweiterungscurricula kann als Voraussetzung die Absolvierung eines anderen Erweiterungscurriculums vorgesehen werden. An Stelle eines Erweiterungscurriculums im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten haben Studierende das Recht, Alternative Erweiterungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Senat legt hierfür durch Verordnung die erforderlichen Regelungen fest.

(10) Ein Lehramtsstudium, das vollständig absolviert wurde oder zu dem eine aufrechte Zulassung besteht, kann von den Studierenden um ein drittes Unterrichtsfach erweitert werden, das für alle an der Universität Wien vertretenen Unterrichtsfächer in Form eines Bachelor-Erweiterungsstudiums und eines Master-Erweiterungsstudiums nach den jeweils geltenden Studienvorschriften in den Curricula absolviert werden kann. Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien. Im Erweiterungsstudium des Bachelorstudiums sind die Regelungen des Curriculums über die Studieneingangs- und Orientierungsphase (einschließlich Anerkennungsmöglichkeit) zu beachten. Die Belegung des Master-Erweiterungsstudiums erfordert den Abschluss des entsprechenden Unterrichtsfachs auf Bachelorniveau und den Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums für das Lehramt. Im Master-Erweiterungsstudium ist keine wissenschaftliche Abschlussarbeit abzufassen. Die vollständige Absolvierung aller Studienleistungen des jeweiligen Erweiterungsstudiums wird von der Universität durch eine Bestätigung der oder des Studienpräses beurkundet, wenn das jeweilige Bachelor- oder Masterstudium für das Lehramt erfolgreich abgeschlossen ist. Die Verleihung eines weiteren akademischen Grades ist nicht vorgesehen. Nähere Festlegungen sind in den Curricula der Lehramtsstudien zu treffen.

Studien nach dem Universitäts-Studiengesetz

§ 3 (1) Ordentliche Studien und Universitätslehrgänge nach dem Universitäts-Studiengesetz sind in Fächer gegliedert, deren Bezeichnungen und inhaltliche Beschreibungen in den Studienplänen festgelegt sind.

(2) Pflichtfächer sind die für das jeweilige Studium unverzichtbaren Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

(3) Wahlfächer sind die den Studierenden im Rahmen ihrer Studienpläne zur Wahl angebotenen Fächer, die nach den dort festgelegten Bedingungen auszuwählen sind, und über die Prüfungen abgelegt werden müssen.

Fremdsprachen

§ 4. (1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein alternativer Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, oder mit Zustimmung aller in der ersten Lehrveranstaltungseinheit anwesenden Studierenden zulässig.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums, des Moduls oder des Erweiterungscurriculums diese Fremdsprache ist. Das Curriculum hat festzulegen, welches Sprachkompetenzniveau für das betreffende Studium, Erweiterungscurriculum bzw. Modul vorausgesetzt wird.

Lehrveranstaltungen

§ 5. (1) Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden bei der Erreichung von Studienzielen. Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterstunden anzugeben, die Studienleistung in ECTS-Punkten. Eine Semesterstunde entspricht so vielen

Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst, eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(2) Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die sich nicht über ein gesamtes Semester erstreckt, sondern mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Blocklehrveranstaltungen können auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden. Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung genehmigt. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Zum Abbau von Wartelisten oder aus sonstigen studienorganisatorischen Notwendigkeiten kann die geblockte Abhaltung nach Anhörung der oder des Lehrenden auch ohne Antrag beauftragt werden. Für die vorlesungsfreie Zeit darf eine solche Beauftragung nur erfolgen, wenn das Angebot an Parallellehrveranstaltungen während des Semesters nicht ausreichend ist.

Prüfungen

Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorganges

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorganges

§ 6. (1) Modul- und Fachprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Defensiones und Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden. In den Lehrveranstaltungen, die zu diesen Prüfungen hinführen, ist keine Anwesenheitspflicht vorzusehen.

(2) Die Festlegung der Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume erfolgt durch die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter ist berechtigt, diese Festlegung den Prüferinnen und Prüfern zu übertragen.

(3) Die Festlegung von Prüfungsterminen am Beginn und am Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeit ist zulässig; bei der terminlichen Festlegung ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, dass den Studierenden kein Nachteil erwächst. Mit Zustimmung der Studierenden können die Prüfungen auch in der übrigen lehrveranstaltungsfreien Zeit erfolgen.

(4) Studierende haben sich innerhalb der festgelegten Fristen zu Prüfungen nach Abs. 1 an- bzw. abzumelden. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter gibt die Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen bekannt und entscheidet nach Überprüfung der Erfüllung der curricularen Bedingungen über die Prüfungsteilnahme. Bei ordnungsgemäßer Anmeldung besteht ein Anspruch auf die Durchführung der Prüfung innerhalb des Prüfungstermins.

(5) Studierende, die zu einer Prüfung nach Abs. 1 nicht erschienen sind und sich nicht zeitgerecht abgemeldet haben oder keinen triftigen Grund für die unterlassene Abmeldung glaubhaft machen können, werden nicht beurteilt. Sie sind von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter für den nächsten Prüfungstermin von der Anmeldung zu derselben Prüfung zu sperren.

(6) Studierende, die eine Prüfung nach Abs. 1 aus einem wichtigen Grund abbrechen, werden nicht beurteilt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter auf Antrag der Studierenden. Der Antrag ist unverzüglich, längstens binnen vierzehn Tagen ab dem Abbruch einzubringen.

Modul- und Fachprüfungen

§ 7. (1) Die Modulprüfung ist eine schriftliche oder mündliche Prüfung über die Studienziele eines im Curriculum festgelegten Moduls in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Die Fachprüfung ist eine Prüfung über den Stoff eines in einem Studienplan nach Universitäts-Studiengesetz definierten Faches in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs.

(2) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat Personen mit Lehrbefugnis, bei Bedarf auch andere geeignete Personen, als Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen. Das Zusammenwirken mehrerer Prüferinnen und Prüfer bei der Erstellung und Beurteilung ist zulässig, die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter benennt eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Das Zusammenwirken der Prüferinnen und Prüfer ist entsprechend dem Aufwand zu dokumentieren.

(3) Für Fach- und Modulprüfungen sind drei Prüfungstermine am Beginn, in der Mitte und am Ende jedes Semesters vorzusehen. Für Modulprüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind jedenfalls zwei Prüfungstermine pro Semester vorzusehen (§ 66 Abs. 1a UG).

(4) Die Prüferin oder der Prüfer hat folgende Festlegungen rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldefrist bekannt zu geben und dabei die Bestimmungen des Curriculums, insbesondere hinsichtlich des Studierendenaufwandes (ECTS-Punkte), zu beachten:

- a. Prüfungsstoff;
- b. Art der Leistungskontrolle (schriftlich/mündlich);
- c. Sprache, in der die Prüfung abgehalten wird;
- d. erlaubte Hilfsmittel bei der Prüfung;
- e. die Mindestanforderungen an die Studierenden für eine positive Beurteilung.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 8. (1) Die Lehrveranstaltungsprüfung dient der Überprüfung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die mit Unterstützung einer nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung erworben wurden.

(2) Prüfungstermine sind im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang, in der Mitte und am Ende des nächsten Semesters der Lehrveranstaltung festzulegen. Die Termine der Lehrveranstaltungsprüfung sind spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Anmeldefrist zur Prüfung im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien bekannt zu geben. Dies gilt nicht für Ersatz- und Zusatztermine.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat folgende Festlegungen rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien bekannt zu geben und dabei die Bestimmungen des Curriculums, insbesondere hinsichtlich des Studierendenaufwandes (ECTS-Punkte), zu beachten:

- a. Ziele, Inhalte und Methode der Lehrveranstaltung;
- b. Prüfungsstoff der Lehrveranstaltungsprüfung;
- c. Art der Leistungskontrolle (schriftlich/mündlich);
- d. Sprache, in der die Lehrveranstaltungsprüfung abgehalten wird;
- e. erlaubte Hilfsmittel bei der Prüfung;
- f. Mindestanforderungen an die Studierenden für eine positive Beurteilung (Beurteilungskriterien) und der Beurteilungsmaßstab (nach Maßgabe von § 59 Abs. 6 UG).

Defensio und Gesamtprüfung

§ 9. (1) Die *Defensio* ist die letzte Prüfung vor dem Studienabschluss eines Master- oder Doktoratsstudiums und beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst beim Masterstudium das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit und andere im Curriculum festgelegte Fächer, im Doktoratsstudium das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen. Die *Defensio* ist öffentlich abzuhalten.

(2) Die Gesamtprüfung ist die studienabschließende Prüfung eines Diplom- oder Masterstudiums in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durch einen Prüfungssenat. Nähere Bestimmungen sind im Curriculum festzulegen.

(3) Die Studierenden, die die Voraussetzungen für den Studienabschluss mit Ausnahme der *Defensio* oder Gesamtprüfung erfüllen, melden sich bei der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter an. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter bestellt nach Überprüfung der curricularen Voraussetzungen einen Prüfungssenat, dem mindestens drei nach Maßgabe von § 15 und § 16 fachlich geeignete Personen angehören. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat entweder selbst den Vorsitz zu führen oder eine Prüferin oder einen Prüfer zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(4) Im Zuge der Anmeldung zur Prüfung ist das Prüfungsgebiet nach Maßgabe des Curriculums von den Prüferinnen und Prüfern festzulegen. Die Prüfung hat mündlich zu erfolgen. Geltend gemachte besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit (vgl. § 86 UG) sind im Rahmen der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Die Beratung über die Beurteilung hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Für die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit einschließlich der Prüfung über das wissenschaftliche Fach der Arbeit wird vom Prüfungssenat eine Beurteilung vergeben. Sind im Rahmen der *Defensio* weitere Prüfungsfächer vorgesehen oder besteht die Gesamtprüfung aus mehreren Fächern, so wird vom Prüfungssenat für jedes Prüfungsfach eine eigene Beurteilung vergeben. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist. Für studienabschließende Prüfungen, die aus mehreren Fächern bestehen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung der Prüfung gemäß § 73 Abs. 3 UG zu vergeben.

(6) Unmittelbar nach erfolgreicher Absolvierung der *Defensio* oder Gesamtprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungssenates auf Wunsch der Studierenden eine Bestätigung ausgestellt, die zur Vorlage im Zulassungsverfahren für weiterführende Studien an in- und ausländischen Bildungseinrichtungen und bei Behörden bestimmt ist und in der die Erbringung der letzten erforderlichen Prüfung für den Studienabschluss beurkundet wird. Diese Bestätigung ist für den Zeitraum von sechs Wochen ab der Ausstellung gültig.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

§ 10. (1) Die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung stellt einen Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei mündlich oder schriftlich zu erbringende Teilleistungen beinhaltet.

(2) Eine Regelung über das Ausmaß der Anwesenheitspflicht darf von den Leiterinnen und Leitern der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Mindestanforderung an die

Studierenden für eine positive Beurteilung festgelegt werden. Machen die Studierenden glaubhaft, dass sie aus einem wichtigen Grund nicht teilnehmen können, so können sie von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung für einzelne Termine von der Anwesenheitspflicht entbunden werden.

(3) Die einzelnen Teilleistungen sind von den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltung in einem sachlich angemessenen, fairen und nachvollziehbaren Ausmaß für die Beurteilung heranzuziehen. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat folgende Festlegungen rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldefrist im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien bekannt zu geben und dabei die Bestimmungen des Curriculums, insbesondere hinsichtlich des Studierendenaufwandes (ECTS-Punkte), zu beachten:

- a. die Ziele und die Inhalte der Lehrveranstaltung;
- b. die Methoden der Vermittlung der Studienziele;
- c. die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird;
- d. die Art der Leistungskontrolle (schriftlich/mündlich) und erlaubte Hilfsmittel pro Teilleistung;
- e. die Mindestanforderungen an die Studierenden für eine positive Beurteilung (Beurteilungskriterien einschließlich der Regelungen zur Anwesenheit);
- f. den Beitrag der einzelnen Teilleistungen zur Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (Beurteilungsmaßstab).

(4) Die Leiterin oder der Leiter der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30. April, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30. September zu gestatten. Bei Blocklehrveranstaltungen, die ausschließlich in der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden, beträgt diese Frist maximal drei Monate, beginnend mit der letzten Lehrveranstaltungseinheit.

(5) Die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt nach einem von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter im Einvernehmen mit dem Rektorat festzulegenden Verfahren, das die zweckmäßige Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen und die Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen sicherstellt. Dieses ist im Mitteilungsblatt rechtzeitig kundzumachen. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter gibt die Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen vor dem Beginn des Semesters bekannt und entscheidet nach Überprüfung der Erfüllung der curricularen Bedingungen über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze. Der Studienprogrammleiter oder die Studienprogrammleiterin ist berechtigt, die im Curriculum festgesetzte Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung des didaktischen Konzepts der Lehrenden, nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten und der Sicherheitsbestimmungen nach Anhörung der oder des Lehrenden angemessen zu erhöhen, wenn Studierenden eine Verzögerung der Studienzeit droht und das zur Verfügung stehende Lehrbudget nicht ausreicht, um weitere Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

(6) Angemeldete Studierende, die in der ersten Lehrveranstaltungseinheit ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht erschienen sind, werden von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter abgemeldet. Die freiwerdenden Plätze werden nach Maßgabe des Verfahrens gemäß Abs. 5 vergeben. Alle Studierende, die einen Lehrveranstaltungsplatz erhalten haben, sind zu beurteilen, sofern sie sich nicht zeitgerecht abgemeldet haben (Abs. 5) oder unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses einen wichtigen Grund für die Nichtdurchführung der Abmeldung glaubhaft machen. Studierende, die einen wichtigen Grund für den Abbruch der gesamten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung glaubhaft machen, sind nicht zu beurteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter, der oder die die

Entscheidung über das Vorliegen an die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter übertragen kann.

(7) Eine negativ beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung ist durch neuerliche Absolvierung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung, die demselben Prüfungszweck dient, zu wiederholen. Eine kommissionelle Beurteilung ist unzulässig.

Ablauf von Prüfungen

§ 11. Wird dem Antrag von Studierenden, die eine länger dauernde Behinderung nachweisen, auf eine abweichende Prüfungsmethode (§ 59 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002) nicht unmittelbar durch die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter stattgegeben, hat die oder der Studienpräses nach Anhörung der oder des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers vor der Prüfung mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen der genannten Bestimmung gegeben sind. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat eine entsprechend modifizierte Durchführung der Prüfung zu veranlassen. Entsprechende Anträge sind unverzüglich bei Eintritt der Behinderung, spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung einzubringen. Ein nachträglicher Verzicht der oder des Studierenden auf die Wahrnehmung der abweichenden Prüfungsmethode ist unzulässig. Die angeordnete Modifikation der Prüfung ist in der Folge für die Dauer der Behinderung auf alle gleichartigen Prüfungen der oder des betroffenen Studierenden im jeweiligen Studium anzuwenden.

§ 12. (1) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen. Studierende, die nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet sind, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat bei Prüfungen für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.

(3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Die Studierenden sind berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson abzulegen.

(4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und den Stand der Erreichung der Studienziele nachzuweisen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierenden diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates ist zur Führung eines Prüfungsprotokolls gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 verpflichtet.

(5) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes gemäß den Bestimmungen des Curriculums Bedacht zu nehmen.

(6) Studierende, die bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel verwenden, werden nicht beurteilt; der Prüfungsantritt wird im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert und ist auf die zulässige Zahl der Antritte anzurechnen. Vor der Eintragung hat eine Dokumentation des Sachverhalts (insbesondere Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln) durch den Studienprogrammleiter oder die Studienprogrammleiterin zu erfolgen. Studierende können bei der oder dem Studienpräses binnen 14 Tagen ab der Eintragung die Löschung des

Prüfungsantritts aus dem Sammelzeugnis beantragen. Gegen die bescheidmäßige Ablehnung der Löschung ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG).

(7) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses für Prüfungen des Bereiches, für den sie oder er fachlich zuständig ist, über die im Gesetz oder in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen hinaus die erforderlichen Regeln festzulegen. Die Studienkonferenz ist dazu anzuhören.

Wiederholung von Prüfungen

§ 13. (1) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen (§ 77 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002).

(2) Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden (§ 66 Abs. 1a Universitätsgesetz 2002).

(3) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte zu Prüfungen, die demselben Prüfungszweck dienen, in allen facheinschlägigen und außerordentlichen Studien, die an der Universität Wien abgelegt wurden, anzurechnen (§ 77 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002).

(4) Die dritte Wiederholung der Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird, auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies bereits für die zweite Wiederholung (§ 77 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002). Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter bestellt einen Prüfungssenat, dem mindestens drei nach Maßgabe der §§ 15 bzw. 16 fachlich geeignete Personen angehören. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat entweder selbst den Vorsitz zu führen oder eine Prüferin oder einen Prüfer zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenaates zu bestellen. Die Beratung über die Beurteilung der kommissionellen Prüfung hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenaates zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenaates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

(5) Sofern das Curriculum eine entsprechende Regelung vorsieht, ist der Ersatz einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung durch eine andere Prüfung, die demselben Prüfungszweck dient, jederzeit möglich.

(6) Für die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen gilt § 77 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig; Die Absolvierung mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen zum selben Prüfungszweck ist nur nach Maßgabe zur Verfügung stehender Restplätze mit Zustimmung der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters zulässig. Positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen können von den Studierenden durch besser beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, bis zum Abschluss des Moduls, des Studienabschnittes beziehungsweise des Studiums, dem die Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zugeordnet ist, formlos ersetzt werden. Die ausgetauschten Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind ebenso wie jene, die zusätzlich absolviert wurden, im

Sammelzeugnis auszuweisen, sie haben allerdings keinen Einfluss auf die Bildung von Gesamtbeurteilungen.

Diplom- und Masterarbeiten

§ 14. (1) In Master- und Diplomstudien ist eine wissenschaftliche Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit) zu verfassen (§ 81 Universitätsgesetz 2002). Nähere Bestimmungen über das Thema der Master- oder Diplomarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Bei der Festlegung und Genehmigung des Themas ist besonders darauf zu achten, dass es bei einem Vollzeitstudium innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Studierende eines Diplom- oder Masterstudiums können unverbindlich das Thema ihrer Diplom- oder Masterarbeit nach Maßgabe dieses Satzungsteils vorschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auswählen (§ 59 Abs. 1 Z 5 Universitätsgesetz 2002). Für die etwaige Abfassung in einer Fremdsprache (§ 59 Abs. 1 Z 7 Universitätsgesetz 2002) ist schon bei der Wahl des Themas die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen und sind eventuelle Vorgaben des Curriculums zu beachten.

(2) Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren, habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie assoziierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten, in der Fassung veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 18. Juli 2013) der Universität Wien sind generell berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben verpflichtet, Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Studierende sind berechtigt, diese Personen um die Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit zu ersuchen. Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen mit dieser Betreuerin oder diesem Betreuer festzulegen.

(3) Die oder der Studierende, die oder der eine Person gemäß Abs. 2 zur Betreuung gewählt hat, hat der oder dem Studienpräses den Namen dieser Person, das vorgeschlagene Thema der Diplom- oder Masterarbeit sowie eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gemäß Abs. 2 gelten als angenommen, wenn die oder der Studienpräses diese ausdrücklich genehmigt oder nicht binnen eines Monats nach Einlangen bescheidmässig untersagt. Diese Frist verlängert sich auf zwei Monate, wenn die oder der Studienpräses vor ihrem Ablauf der oder dem Studierenden mitteilt, dass noch keine Entscheidung ergehen kann, weil noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.

(4) Wenn das Thema einer Master- oder Diplomarbeit und die Betreuung gemäß Abs. 2 genehmigt oder nicht untersagt wurden, so kann der Betreuer oder die Betreuerin dem Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit Doktorat vorschlagen, der oder die zur Unterstützung bei der Betreuung herangezogen werden soll (Mitbetreuung). Die Genehmigung der Mitbetreuung durch das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre ist zulässig, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin der Mitbetreuung zustimmt, das Thema der Master- oder Diplomarbeit mit dem wissenschaftlichen Schwerpunkt des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin in Einklang steht und die übrigen Aufgaben des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, die oder der Studierende und der Betreuer oder die Betreuerin legen die Grundlagen der Zusammenarbeit fest und überprüfen in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Master- oder Diplomarbeit. Das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre kann sich über den Fortschritt informieren und die Mitbetreuung aus wichtigen Gründen widerrufen.

(5) Finden Studierende nachweislich keine Betreuerin oder keinen Betreuer nach Abs. 2, so gilt anders als in Abs. 3 folgendes besondere Verfahren:

1. Solche Studierende haben sich mit einem unverbindlichen Themenvorschlag und einer kurzen Beschreibung des gewünschten Vorhabens an die oder den Studienpräses zu wenden. Dabei können sie unverbindlich eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß Abs. 2 oder Abs. 5 Z. 2 vorschlagen. Die oder der Studienpräses hat zu klären, ob die Betreuung durch eine Person nach Abs. 2 möglich ist; der Kreis der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis ist dazu anzuhören. Bestehen Zweifel über diesen Kreis, ist er von der oder dem Studienpräses festzulegen. Steht eine Person nach Abs. 2 zur Verfügung, so ist sie als Betreuerin oder Betreuer heranzuziehen.

2. Steht auch nach dem Verfahren nach Z. 1 keine Person gemäß Abs. 2 zur Verfügung, so kann die oder der Studienpräses im Einzelfall auf unverbindlichen Wunsch von Amts wegen und nach Anhörung der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis

- a. eine geeignete Angehörige oder einen geeigneten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Doktorat, oder
- b. in besonders begründeten Fällen geeignete externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit Lehrbefugnis oder gleichwertiger Qualifikation, wenn diese oder deren unmittelbare Forschungseinheiten in einem Naheverhältnis zu Universität Wien stehen,

zur Betreuung und Beurteilung einer Diplom- oder Masterarbeit heranziehen.

(6) Nach der Heranziehung eines Betreuers oder einer Betreuerin gemäß Abs. 5 ist das Thema der Arbeit in Folge im Einvernehmen zwischen der Betreuerin bzw. dem Betreuer, Studierenden und der oder dem Studienpräses festzulegen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der Betreuer bzw. die Betreuerin im Einvernehmen mit der oder dem Studienpräses zwei Themen vorzuschlagen, aus denen die oder der Studierende zu wählen hat.

(7) Die oder der Studienpräses kann in begründeten Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits- oder Zeitplans durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Studierende bzw. den Studierenden nicht zustande, so hat die oder der Studienpräses in einem vermittelnden Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann die oder der Studienpräses das Betreuungsverhältnis auflösen.

(8) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der oder des Studienpräses zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer oder einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die oder der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.

(9) Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers durch den oder die Studienpräses ist aus wichtigen Gründen von Amts wegen, auf Wunsch der Studierenden oder auf Anregung des Betreuers oder der Betreuerin bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit möglich. Der Wechsel ist von der oder dem Studienpräses unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2, 3 und 5 vorzunehmen.

(10) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Diplom- oder Masterarbeit einer Beurteilerin oder einem Beurteiler zur Beurteilung zuzuweisen; die Beurteilerin oder der Beurteiler hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wenn die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt wird, hat die oder der Studienpräses die Diplom- oder Masterarbeit einer anderen Beurteilerin oder einem anderen Beurteiler gemäß Abs. 2 zur Beurteilung zuzuweisen.

(11) Die oder der Studienpräses kann die ihr oder ihm zukommenden Aufgaben mit Ausnahme des Abs. 6 an die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter übertragen. Diese oder dieser entscheidet im Namen der oder des Studienpräses. Das Mandat ist jederzeit ohne Angabe eines Grundes widerrufbar.

(12) Studierende haben das Recht auf Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen über ihre wissenschaftlichen Arbeiten.

Dissertationen

§ 15. (1) In Doktoratsstudien ist eine Dissertation zu verfassen, nähere Bestimmungen über das Thema sind in den Curricula festzulegen (§ 82 Universitätsgesetz 2002). Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Die Betreuung durch mehrere betreuungsbefugte Personen ist zulässig. Die Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Organisationseinheiten sind berechtigt, sich über die Vergabe von Themen zu informieren.

(2) Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Wien sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Doktorat, die auf Grund internationaler Begutachtung und eines kompetitiven Bewerbungsverfahrens in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit der Universität Wien stehen (assoziierte Universitätsprofessorinnen und assoziierte Universitätsprofessoren gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten, in der Fassung veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 18. Juli 2013), sind zur Betreuung jener Dissertationen berechtigt, deren Finanzierung sie selbst auf Grund internationaler Begutachtung und kompetitiv eingeworben haben. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der oder dem Studienpräses zu überprüfen.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Doktorat sind zur Betreuung jener Dissertationen berechtigt, die aus Drittmitteln finanziert werden, die in direkter Konkurrenz mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter Einbeziehung einer internationalen Begutachtung eingeworben wurden und deren Zweck im Aufbau einer Gruppe von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durch die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter besteht (Exzellenzförderung des European Research Council, START- und Wittgensteinpreis, „Junior Group Leader“ des Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der oder dem Studienpräses zu überprüfen. Die in diesem Absatz genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können innerhalb solcher Forschungsprojekte auch Master- und Diplomarbeiten betreuen.

(5) Die oder der Studienpräses ist nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter gemäß Abs. 2 berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z. 1 Universitätsgesetz 2002 oder einer den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung einer Dissertation heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis nach § 103 Universitätsgesetz 2002 gleichwertig ist.

(6) Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Dissertation berechtigt und bereit ist, so haben sie sich mit einem Exposé gemäß Abs. 8 an den oder die Studienpräses zu wenden. Die Vorschläge der Studierenden bezüglich des Themas und der Betreuerin oder des Betreuers haben keine Bindungswirkung. Die Genehmigung von Thema und Betreuerin oder Betreuer hat die oder der Studienpräses ausdrücklich vorzunehmen, eine Genehmigung durch Fristablauf gemäß Abs. 10 ist ausgeschlossen. Die oder der Studienpräses hat zu klären, ob das Thema inhaltlich betreut werden kann und die Betreuung möglich ist, der Kreis der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis ist von der oder dem Studienpräses zusammenzustellen und dazu anzuhören. In der Folge hat die oder der Studienpräses das Thema bescheidmäßig abzuweisen oder einen Betreuer oder eine Betreuerin heranzuziehen. Das Thema der Arbeit ist in Folge im Einvernehmen zwischen dem Betreuer oder der Betreuerin, der oder dem Studierenden und der oder dem Studienpräses festzulegen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der Betreuer oder die Betreuerin im Einvernehmen mit dem oder der Studienpräses zwei Themen vorzuschlagen, aus denen die oder der Studierende zu wählen hat.

(7) Zur Beratung der oder des Studienpräses, der betroffenen Studienprogrammleitungen, der Studierenden und Betreuenden werden Doktoratsbeiräte, die aus betreuungsbefugten Personen gemäß Abs. 2 bestehen, eingerichtet. Ein Doktoratsbeirat ist für ein oder mehrere Dissertationsgebiete oder ein größeres Teilgebiet eines Dissertationsgebiets in einem Curriculum zuständig. Die Anzahl der Doktoratsbeiräte pro Curriculum, die jeweilige Größe und der Bereich ihrer Tätigkeit werden von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten festgelegt. Die Mitglieder der Doktoratsbeiräte werden von den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten nach Anhörung der Fakultätskonferenz für die Dauer einer Funktionsperiode gemäß § 20 Abs. 3 Organisationsplan entsendet. Der für ein Dissertationsvorhaben fachlich zuständige Doktoratsbeirat kann zu einem eingereichten Dissertationsvorhaben eine Stellungnahme abgeben.

(8) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden nach der Herstellung des Einvernehmens mit dem Betreuer oder der Betreuerin oder nach der Auswahl eines Themas spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés, das die Zielsetzungen, die Methoden, einen Zeit- und einen Finanzplan sowie die Zustimmungserklärung des Betreuers oder der Betreuerin zum Dissertationsvorhaben enthält, bei der oder dem Studienpräses einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Der oder die Studienpräses kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind. Die Betreuerin oder der Betreuer kann zur öffentlichen Präsentation als Auskunftsperson herangezogen werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 8 sinngemäß.

(9) Die Präsentation des Dissertationsvorhabens darf entfallen oder die Öffentlichkeit darf von der Präsentation ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche (z.B. patentrechtliche) Interessen der Studierenden bzw. der das Dissertationsvorhaben betreuenden Personen vorliegen und auf Grund des Exposés eine ausreichende Entscheidungsgrundlage vorliegt. Auch in diesem Fall ist die Teilnahme der studienrechtlich zuständigen Organe und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirats an der Präsentation zulässig. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern

nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch den oder die Studienpräses auch vor der öffentlichen Präsentation und ohne Stellungnahme des Doktoratsbeirates erfolgen. Über die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen im Einzelfall oder entsprechende generelle Regelungen entscheidet die oder der Studienpräses nach Anhörung der Studienprogrammleitung.

(10) Auf Basis des Exposés, der Präsentation und der damit verbundenen Diskussion sowie nach einer etwaigen innerhalb von zwei Wochen nach der Präsentation oder der Entscheidung gemäß Abs. 6 der oder dem Studienpräses zu übermittelnden schriftlichen Stellungnahme des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates entscheidet die oder der Studienpräses über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie ausdrücklich erteilt wurde oder wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Präsentation oder nach der Entscheidung gemäß Abs. 6 die Ablehnung erfolgte. Wird vom Doktoratsbeirat eine Stellungnahme eingebracht, verlängert sich die Entscheidungsfrist der oder des Studienpräses um zwei Wochen. Die oder der Studienpräses darf ein Dissertationsvorhaben nur auf Basis von fachlich begründeten Stellungnahmen des zuständigen Studienprogrammleiters oder der zuständigen Studienprogrammleiterin und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates ablehnen. Sie oder er hat vor dieser Entscheidung den Studierenden und den vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Stellungnahmen und zur Gegenstellungnahme zu geben. Die Aufforderung zur Gegenstellungnahme unterbricht die Entscheidungsfrist. Gegen die Ablehnung eines Dissertationsvorhabens ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG).

(11) Wenn das Thema einer Dissertation und die Betreuung genehmigt oder nicht untersagt wurde, so kann die Betreuerin oder der Betreuer dem Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre einen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Doktorat vorschlagen, der oder die zur Unterstützung bei der Betreuung herangezogen werden soll (Mitbetreuung). Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin muss in einem Beschäftigungsverhältnis gemäß § 15 Abs. 3 dieses Satzungsteils stehen (Assoziierter Universitätsprofessor oder assoziierte Universitätsprofessorin gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen) oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Qualifikation gemäß § 15 Abs. 3 vorbereitet (Assistenzprofessor oder Assistenzprofessorin gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen). Weiters kann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin mit Doktorat herangezogen werden, der oder die Drittmittel für die Anstellung des Studierenden zur Bearbeitung des Themas unter Einbeziehung einer internationalen Begutachtung eingeworben hat (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung; Europäische Kommission). Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, die oder der Studierende und der Betreuer oder die Betreuerin legen die Grundlagen der Zusammenarbeit fest und überprüfen in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Dissertation. Das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre kann sich über den Fortschritt informieren und die Mitbetreuung aus wichtigen Gründen widerrufen.

(12) Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung des Doktoratsstudiums auf Basis der rechtlichen Grundlagen, insbesondere des studienrechtlichen Teils der Satzung und der Curricula festlegt und dokumentiert. Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen den Studierenden und den betreuenden Personen abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ. Im Falle der Inanspruchnahme von Sach- oder Geldmitteln der Organisationseinheit ist deren Verfügbarkeit von der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit zu bestätigen. Die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarung und den Verträgen, die zur Herstellung von Beschäftigungsverhältnissen zur Universität geschlossen wurden, ist zu

beachten. Ebenso ist die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarungen und dem Studium im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms (z.B. Initiativkollegs oder Doktoratskollegs des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) zu beachten.

(13) Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(14) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung sind aus sachlichen Gründen zulässig und bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

(15) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern gemäß § 15 Abs. 2 und 5 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen. Wenn die oder der Studienpräses die Bestellung der Beurteilerinnen und Beurteiler nicht im Sinne des § 4 des Satzungsteils "Studienpräses" an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter übertragen hat, ist vor der Bestellung das Einvernehmen mit der zuständigen Studienprogrammleiterin oder dem zuständigen Studienprogrammleiter herzustellen. Die oder der Studierende und die betreuenden Personen haben ein Vorschlagsrecht. Auf Wunsch des oder der Studierenden kann der zuständige Doktoratsbeirat Vorschläge erstatten. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(16) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat die oder der Studienpräses eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(17) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

(18) In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. § 13 Abs. 4 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Einreichung und Veröffentlichungspflicht

§ 16. (1) Wissenschaftliche Arbeiten sind bei der oder dem Studienpräses elektronisch zur Beurteilung einzureichen. Die Dissertation ist jedenfalls bis zur Absolvierung der Defensio

gemäß § 9 dieses Satzungsteils den zuständigen studienrechtlichen Organen, den Mitgliedern des Prüfungssenates und dem Doktoratsbeirat elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten haben im Anhang eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher Sprache zu enthalten.

(3) Im Interesse der Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich ihrer Qualitätssicherung haben Studierende und Absolventinnen und Absolventen positiv beurteilte wissenschaftliche Arbeiten, allenfalls nach Ablauf einer Sperre gemäß § 86 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002, der Öffentlichkeit durch die Universität in elektronischer Fassung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die oder der Studienpräses hat nach Anhörung des Rektorats in einer eigenen Verordnung nähere Bestimmungen über die Einreichung in elektronischer und allenfalls gedruckter Fassung gemäß § 86 UG sowie die Publikation auf einem Hochschulschriftenserver im Sinne des Abs. 3 festzulegen.

(5) Im Zuge der Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten sowie bei allen damit verbundenen studienrechtlichen Schritten darf nicht in Rechte Dritter eingegriffen werden. Schon beim Themenvorschlag ist diese Pflicht zu beachten. Sperren gemäß § 86 Abs 2 UG 2002 sind möglichst schon beim Themenvorschlag, jedenfalls so rechtzeitig zu beantragen, dass das zuständige Organ prüfen kann, ob eine solche Sperre alle durch die Veröffentlichung möglicher Weise verletzten Interessen schützt. Ein solcher Antrag hat die geltend gemachten Interessen glaubhaft zu machen und ist schriftlich einzubringen.

Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

§ 17. (1) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (Richtlinie des Rektorats in der jeweils geltenden Fassung, derzeit vom 31. Jänner 2006, Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2005/06, 15. Stück, Nr. 112). Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, zu kontrollieren. Nähere Bestimmungen trifft die bzw. der Studienpräses im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Senat.

(2) Ergibt sich vor der Einreichung, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft die oder der Studienpräses nach Rücksprache mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und der Betreuerin oder dem Betreuer die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die oder der Studierende in Hinkunft die Regeln einhält. Die oder der Studienpräses kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die oder der Studierende zur Fortsetzung ihrer oder seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die oder der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die Betreuerin oder der Betreuer kann auf ihr oder sein Verlangen von ihren oder seinen Verpflichtungen entbunden werden.

(3) Wird nach der Einreichung im Zuge der Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit in schwerwiegender Weise den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, so ist die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen. Die Bestimmungen des Abs. 2 hinsichtlich des Themas sind sinngemäß anzuwenden. Eine erneute Betreuung durch dieselbe Person ist ausgeschlossen.

(4) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigklärung der Beurteilung nach § 74 Abs. 2

Universitätsgesetz 2002 durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 Universitätsgesetz 2002 zu widerrufen. Im Falle, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, gilt Abs. 2 entsprechend.

Studienabschluss und akademische Grade

§ 18. (1) Ein Studium ist abgeschlossen, wenn alle im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen erbracht wurden.

(2) Anlässlich des Studienabschlusses eines Bachelor-oder Masterstudiums ist für jedes Modul eine Modulbewertung zu ermitteln. Diese wird als Mittelwert der um die ECTS-Punkte gewichteten Beurteilungen innerhalb des Moduls errechnet. Die Prüfungsleistungen in allen Modulen des Studiums werden für die Ermittlung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen nach demselben Verfahren herangezogen. Die Modulbewertungen und die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen werden im Anhang zum Diplom (Diploma Supplement) auf zwei Kommastellen genau ausgewiesen. Ist die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen kleiner oder gleich 1,50 und wurden sowohl die wissenschaftliche Arbeit als auch die studienabschließende Prüfung mit „sehr gut“ bzw. mit „mit Auszeichnung bestanden“ beurteilt, ist für das gesamte Studium das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben. Sieht das Curriculum fachliche Schwerpunkte vor, so ist deren Absolvierung in den jeweiligen Abschlussurkunden sichtbar zu machen.

(3) Wurden in Doktoratsstudien sowohl die wissenschaftliche Arbeit als auch die studienabschließende Prüfung mit „sehr gut“ bzw. mit „mit Auszeichnung bestanden“ beurteilt und ist der aus den Beurteilungen der für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen ungewichtete Durchschnitt kleiner oder gleich 1,50 ist für das gesamte Studium das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.

(4) Die an der Universität Wien eingerichteten Studien sind einer der Gruppen gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 zuzuordnen. Die Zusätze zum abgekürzten akademischen Grad, der für ein Studium an der Universität verliehen wird, werden vom Senat auf der Grundlage der österreichweiten Abstimmung in einer Richtlinie festgelegt.

(5) Bei Lehramtsstudien in Form eines Diplomstudiums richtet sich der Zusatz zum akademischen Grad nach dem Unterrichtsfach, in dem die Diplomarbeit verfasst wurde.

Nostrifizierung

Antrag auf Nostrifizierung

§ 19. (1) Die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber hat den Antrag auf Nostrifizierung bei der oder dem Studienpräses einzubringen. Der Antrag hat das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Näheres regelt die oder der Studienpräses durch Verordnung.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde, ist im Original vorzulegen. Wissenschaftliche Arbeiten sind im Original gemeinsam mit einer etwa zehnsseitigen deutsch- oder englischsprachigen Zusammenfassung vorzulegen.

(3) Die oder der Studienpräses ist berechtigt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

Ermittlungsverfahren

§ 20. (1) Die oder der Studienpräses hat den Antrag unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrags an der Universität Wien geltenden Studienplans oder Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die oder der Studienpräses der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Absolvierung von Ergänzungsprüfungen oder die Ergänzung oder Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat diese Ergänzungen als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender an der Universität Wien zu erbringen.

Beurlaubung

§ 21. (1) Das Rektorat hat Studierende der Universität Wien auf Antrag wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivil- oder Zivilersatzdienstes, wegen Schwangerschaft, ärztlich attestierter Krankheit, Verletzung oder Behinderung, die für mindestens vier Wochen die Ausübung des Studiums verhindert, oder wegen Betreuungspflichten für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig zu beurlauben.

(2) Das Rektorat kann Studierende der Universität Wien auf Antrag aus wichtigen Gründen für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig beurlauben. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
2. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
3. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch die Erledigung von Behördengängen im Ausland.

(3) Das Rektorat legt die Fristen für Anträge auf Beurlaubung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fest. Der Antrag auf Beurlaubung kann bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 zurückgezogen werden. Bei Zurückziehung des Beurlaubungsantrages ist ein Studienbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Zeitpunkt der vollständigen Entrichtung des Studienbeitrags abhängt.

(4) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Master- und Diplomarbeiten ist für die Dauer der Beurlaubung unzulässig.

(5) Bei vorhersehbarer Studieninaktivität haben sich die Studierenden zeitgerecht vom Studium abzumelden (§ 59 Abs 2 Z 3 UG).

Lehrgangsbeitrag

§ 22. (1) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Zulassung zum Studium des Universitätslehrganges erlischt, wenn der Lehrgangsbeitrag nicht bis spätestens zum Ende der Zahlungsfrist in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet wird.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 23. (1) Neben den in § 92 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 angeführten Personengruppen ist der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag zu erlassen:

1. Behinderten mit einem durch Behindertenausweis des Bundessozialamtes nachzuweisenden Behinderungsgrad von zumindest 50%;
2. den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten (§ 94 Abs. 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002) sowie dem wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonal (§ 94 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002) der Universität Wien, sofern sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität im Ausmaß von mindestens 90 Tagen während des vorangegangenen Semesters standen.
3. Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern gemäß HSG 2014 (BGBl I 45/2014) wird der Studienbeitrag auf Antrag nach Maßgabe von lit. a bis d für die Dauer der Ausübung der Funktion in der Bundesvertretung oder in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien, längstens aber für vier Semester erlassen:
 - a. Volle Semester, in denen Studierende als Vorsitzender oder Vorsitzende der Bundesvertretung, der Universitätsvertretung, der Fakultäts- oder Studienvertretung sowie als Mitglieder des Senats, der Curricularkommission (§ 25 Abs. 8 Z 3 UG) oder der Kommission zur Erstellung von Gutachten gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 UG tätig waren, werden voll angerechnet.
 - b. Volle Semester, in denen Studierende in der Bundesvertretung oder der Universitätsvertretung als Mandatarinnen und Mandatare, Referentinnen und Referenten, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bzw. in einer Fakultäts-, Zentrums- oder Studienvertretung als Mandatarinnen und Mandatare tätig waren, werden halb angerechnet.
 - c. Volle Semester, in denen Studierende als Mitglieder der Fakultäts-, Zentrums- oder Studienkonferenz tätig waren, werden zu einem Viertel angerechnet.
 - d. Die Mitgliedschaft von Studierenden in einer Berufungs- oder Habilitationskommission oder curricularen Arbeitsgruppe wird im Semester der Konstituierung und unabhängig von der Dauer der Tätigkeit der jeweiligen Kommission zu einem Viertel angerechnet.

Tätigkeiten in mehreren Organen gemäß lit. a bis d innerhalb eines Semesters werden bei der Anrechnung nicht berücksichtigt. Ein Erlass wird nur für voll angerechnete Semester vorgenommen. Zeiten der Tätigkeit als Studienvertreterin oder Studienvertreter, die bereits zu einer Verlängerung der Bezugszeit für die Studienbeihilfe herangezogen wurden (§ 31 Abs. 2 HSG 2014), werden nicht berücksichtigt. Vor der Inanspruchnahme des Erlasses nach Z. 3 sind die gesetzlichen Erlassgründe oder Gründe gemäß Z. 1 und 2 wahrzunehmen.

(2) Der Antrag auf Erlass kann bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 eingebracht werden. Die Funktion und die Dauer der Tätigkeit der Studienvertreterinnen und Studienvertreter gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a und b sind von der jeweils zuständigen Wahlkommission gemäß HSG 2014, Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c und d sind von der oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung zu betätigen. Für Angehörige des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002) ist keine Antragstellung erforderlich.

(3) Der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag ist rückzuerstatten, wenn eine Studierende oder ein Studierender

1. einbezahlt, aber innerhalb der Zulassungsfrist ein Erlassgrund wirksam wird;
2. einbezahlt, aber vor Beginn des Semesters ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt;
3. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abschließt und ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt;
4. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abbricht, ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und die oder der Studierende im vorangegangenen Semester an der Universität Wien zugelassen war;
5. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abbricht, ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und die oder der Studierende im betreffenden Semester an der Universität Wien noch zu keiner Prüfung angetreten ist und auch keine wissenschaftliche Arbeiten zur Beurteilung vorgelegt hat;
6. vor Ende der Nachfrist verstirbt.

(4) Die Differenz zwischen tatsächlich einbezahltem Betrag und gefordertem Studienbeitrag ist zurückzuerstatten, wenn zu viel einbezahlt wurde.

(5) Der tatsächlich einbezahlte Betrag ist zurückzuerstatten, wenn zu wenig einbezahlt wurde und dadurch keine Zulassung bzw. Meldung der Fortsetzung erreicht wurde.

(6) Die Antragsfrist für die Rückerstattung reicht für das Wintersemester vom 15. Dezember bis 15. Juni, für das Sommersemester vom 15. Mai bis 15. November.

In-Kraft-Treten von Studienplänen und Curricula

§ 24. (1) Nach Genehmigung des Beschlusses der Curricular-Kommission durch den Senat sind Curricula (Erweiterungscurricula) und Änderungen von Curricula (Erweiterungscurricula) und Studienplänen im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen.

(2) Curricula treten mit dem auf die Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

Zulassung zu Masterstudien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist

§ 25. Die Zulassung zu Masterstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen, wenn:

1. die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das im aktuellen Semester an der Universität Wien abgeschlossen wurde,
2. die Fortsetzung eines Studiums für dieses Semester bereits wirksam gemeldet wurde,
3. für das Masterstudium nicht besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind und
4. das Curriculum des Masterstudiums ausdrücklich festlegt, dass Absolventinnen und Absolventen des abgeschlossenen Bachelorstudiums gemäß Ziffer 1 ohne weitere Auflagen zu diesem Masterstudium zuzulassen sind.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit 01.10.2015 in Kraft, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Satzungsteil "Studienrecht", erschienen am 30. November 2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, Änderung erschienen am 05.11.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 4. Stück, Nr. 12, außer Kraft.

(2) § 14 und § 15 dieser Verordnung treten mit 01.03.2015 in Kraft. § 15 und § 16 Satzungsteil "Studienrecht", erschienen am 30. November 2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, Änderung erschienen am 05.11.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 4. Stück, Nr. 12, treten mit dem Inkrafttreten von § 14 und § 15 außer Kraft.

(3) Für die Doktoratsstudien mit einem Umfang von 120 ECTS-Punkten (§ 124 Abs. 15 UG) sind bis zu deren Auslaufen die Bestimmungen des § 16 in der Fassung Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002, 8. Stück, Nr. 40 vom 30. November 2007 anzuwenden.

(4) Curricula, die kombinierte Modulprüfungen gemäß § 6 Studienrechtlicher Teil in der Fassung vor der Erlassung dieses Satzungsteils enthalten, sind bis 30.06.2016 an die Bestimmungen des geltenden Satzungsteils anzupassen.

(5) Curricula von Master- und Doktoratsstudien, die als studienabschließende Prüfung eine andere Prüfungsart als die Defensio gemäß § 9 vorgesehen, sind bis zum 30.06.2016 an die Bestimmungen des geltenden Satzungsteils anzupassen.

(6) § 23 Abs. 1 Z 3 tritt erstmals für das Sommersemester 2015 in Kraft. Studienvertreterinnen und Studienvertreter, die bereits vor dem Inkrafttreten der Bestimmung in den genannten Funktionen tätig waren, können Zeiten ab einschließlich dem Wintersemester 2011/12 für den Erlass nach diesen Bestimmungen geltend machen.

Die Vorsitzende des Senates:
Kucsko-Stadlmayer

30. Änderung des Satzungsteils „Studienpräses“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. November 2014 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Einrichtung, Bestellung, Vertretung

§ 1. (1) Zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz wird gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 ein monokratisches Organ mit der Funktionsbezeichnung Studienpräses eingerichtet.

(2) Zur Studienpräses oder zum Studienpräses ist vom Rektorat nach Anhörung des Senats eine in den Angelegenheiten des Studienbetriebs und internationalen Hochschulwesens ausgewiesene und in Forschung und Lehre entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerin oder ein in den Angelegenheiten des Studienbetriebs und internationalen Hochschulwesens ausgewiesener und in Forschung und Lehre entsprechender qualifizierter Wissenschaftler zu bestellen, die oder der über entsprechende Kenntnisse des Studienrechts verfügt.

(3) Das Rektorat hat auf Vorschlag der oder des Studienpräses und nach Anhörung des Senats eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen.

(4) Erfolgt die Bestellung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 nicht rechtzeitig, so kann das Rektorat eine geeignete Angehörige oder einen geeigneten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit ihrer oder seiner Zustimmung interimistisch für maximal sechs Monate zur Studienpräses oder zum Studienpräses bestellen. Die interimistische Funktion

endet mit der Bestellung einer Studienpräses oder eines Studienpräses gemäß Abs. 2 oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß Abs. 3.

(5) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats für die Tätigkeit der oder des Studienpräses Richtlinien erlassen.

(6) Die Funktionsperiode der oder des Studienpräses und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

Abberufung

§ 2. Die oder der Studienpräses kann vom Rektorat von Amts wegen oder auf Antrag des Senats wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

Aufgaben der oder des Studienpräses

§ 3. Die oder der Studienpräses hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verleihung akademischer Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien, ordentlicher Studien und von Universitätslehrgängen;
2. Widerruf inländischer akademischer Grade und Nostrifizierungen;
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung;
4. Nichtigerklärung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung;
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse;
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode, Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist;
7. Bildung von Prüfungssenaten;
8. Anerkennung von Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Lehranstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind;
9. Anerkennung wissenschaftlicher Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, als Prüfung, soweit dies nach dem Studienplan oder Curriculum zulässig ist;
10. Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland durchzuführenden Teilen eines Studiums bzw. abzulegender Prüfungen ("Vorausbescheid");
11. Aufhebung negativ beurteilter Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung;
12. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Prüfungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung;
13. Genehmigung des Ausschlusses der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung;
14. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums ("Nostrifizierung").

Übertragung von Aufgaben

§ 4. (1) Die oder der Studienpräses kann ihre oder seine Aufgaben mit Ausnahme jener des § 3 Z 2, 4 und 11 an die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter oder den

Leiter oder die Leiterin von außerordentlichen Studien übertragen. Diese oder dieser entscheidet im Namen der oder des Studienpräses.

(2) Die oder der Studienpräses kann das Mandat gemäß Abs. 1 jederzeit widerrufen.

Verfahren in studienrechtlichen Angelegenheiten

§ 5. (1) Die oder der Studienpräses hat in studienrechtlichen Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden (§ 46 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002).

(2) Gegen die Entscheidungen der oder des Studienpräses ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG).

(3) In Studienangelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt, sofern die betroffenen Studierenden nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern (§ 46 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002).

Inkrafttretensbestimmungen

§ 6. (1) Der Satzungsteil „Studienpräses“ in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 3.12.2014, 6. Stück, Nummer 30 tritt am 01.03.2015 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Satzungsteil "Studienpräses", erschienen am 21.06.2004 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, Änderung erschienen am 28.11.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 7. Stück, Nr. 38, außer Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:
Kucsko-Stadlmayer

C U R R I C U L A

31. Curriculum für den Universitätslehrgang Risikoprävention und Katastrophenmanagement

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. November 2014 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 17. November 2014 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang Risikoprävention und Katastrophenmanagement in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang Risikoprävention und Katastrophenmanagement an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das generelle Ziel des Universitätslehrgangs Risikoprävention und Katastrophenmanagement an der Universität Wien ist es, den Studierenden – unter Berücksichtigung einer spezifischen fachlichen Schwerpunktbildung – jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die sie für die momentan ausgeübte oder eine spätere Erwerbstätigkeit in einschlägigen Berufsfeldern benötigen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs sind befähigt:

- geeignete nationale und internationale Theorien und Konzepte des Risikokreislaufs (Bewältigung, Wiederaufbau, Vermeidung, Vorsorge) zu erlernen und in einen realen Bezug zu setzen,

- grundlegende Rahmenbedingungen von potenziellen Risiken und möglichen Katastrophen zu identifizieren,
- relevantes Hintergrundwissen zur Risikoprävention im Katastrophenkontext zu kennen und den unterschiedlichen Wissenschaftsrichtungen und den operativen Umsetzungsmöglichkeiten zuzuordnen,
- profunde Kompetenz in qualitativen und quantitativen, sozial- und naturwissenschaftlichen Methoden zu erlangen,
- sich mit den gesellschaftlichen Anknüpfungspunkten und gesellschaftspolitischen Implikationen der verschiedenen Techniken und Methoden kritisch auseinanderzusetzen,
- eigenständig Forschungsfragen hinsichtlich einer Hypothesenbildung, Zielformulierung, Methodenselektion und eines Entwurfs eines Arbeitsprogramms zu formulieren, die Erhebung, Auswertung und Analyse von relevanten Daten durchzuführen sowie eine Präsentation der Ergebnisse samt ihrer Interpretation in Wort und Schrift zu erstellen,
- Recherchearbeiten und Publikationsformen zu beherrschen,
- durch intellektuelle Offenheit, durch die Fähigkeit zum Blick über enge disziplinäre Grenzen sowie durch die Bereitschaft zu Flexibilität auf die sich rasch verändernden gesellschaftlichen Erfordernisse und naturräumlichen Gegebenheiten zu reagieren und sich auch neuen beruflichen Herausforderungen zu stellen,
- durch das Training der erlernten Fähigkeiten auch grundlegende Anwendungskompetenz zu erhalten,
- durch verbesserte Führungskompetenzen Arbeitsgruppen zu leiten und Projekte zu koordinieren und
- bei Katastropheneinsätzen in führenden Funktionen tätig zu sein und auch grenzüberschreitende Einsätze zu leiten.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Risikoprävention und Katastrophenmanagement an der Universität Wien sind befähigt, Fachbegriffe zu verstehen und zu verwenden. Sie erhalten Kenntnis über das System der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements auf Basis des Modells des integralen Risikomanagementkreislaufs und erlernen dessen praktische Bedeutung anhand von Übungsbeispielen. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten das relevante Hintergrundwissen und die grundlegenden Anwendungskompetenzen zum Thema Risikoprävention und Katastrophenmanagement und verfügen über Kompetenzen im Umgang mit Risiken. Sie sind in der Lage, auch komplexe Katastrophensituationen nicht nur hinsichtlich eines speziellen Themenfeldes, sondern gesamtheitlich zu bewerten.

(4) Aufgrund der fachlich sehr breiten Basis und der großen Vielfalt an thematischen und interdisziplinären Spezialisierungsmöglichkeiten sind die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „Risikoprävention und Katastrophenmanagement“ grundsätzlich in sehr vielen Aufgabenbereichen einsetzbar. Einige der relevanten Institutionen sind das Versicherungs- und Beratungswesen, das Gesundheitswesen, die Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die Unternehmen der Privatwirtschaft, die Bundes-, Landes- oder Kommunalämter, die verschiedenen Hilfsorganisationen wie Berufsfeuerwehren, Österreichisches Rotes Kreuz, Caritasverband, Bergrettung, Polizei und das Bundesheer.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Lehrgangsbeirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Risikoprävention und Katastrophenmanagement“ ist ein Lehrgangsbeirat einzurichten.

(2) Der Lehrgangsbeirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung und mindestens 4 weiteren Mitgliedern zusammen. Zu den Mitgliedern des Lehrgangsbeirates können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, fachlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker aus dem Bereich der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements sowie Studierende des Universitätslehrgangs bestellt werden.

(3) Aufgaben des Lehrgangsbeirates: Der Lehrgangsbeirat wird regelmäßig konsultiert. Er sorgt dafür, dass der Lehrgang jeweils auf dem neuesten Stand der Erkenntnis der beteiligten Disziplinen ist, begleitet das Curriculum kritisch und empfiehlt eventuelle Weiterentwicklungen. Auch bei der Rekrutierung geeigneter Lehrbeauftragter wirkt der Lehrgangsbeirat mit.

§ 4 Dauer

(1) Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Risikoprävention und Katastrophenmanagement“ umfasst 90 ECTS-Punkte.

(2) Der Universitätslehrgang wird ausschließlich berufsbegleitend angeboten. Der Aufwand entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudium. Zusätzlich ist eine mindestens dreijährige Erfahrung in einem einschlägigen Beruf oder ehrenamtlichen Dienst Voraussetzung.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen mindestens 10 Jahre Erfahrung in einem einschlägigen Beruf oder ehrenamtlichen Dienst im Bereich Katastrophenvorsorge, Bevölkerungsschutz oder Risikomanagement haben und die allgemeine Hochschulreife aufweisen.

Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit dem Lehrgangsbeirat zu entscheiden.

(3) Das Studium wird in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehreinheiten und Gastvorträge werden in Englisch abgehalten, in Englisch sind fallweise auch die verwendete Literatur sowie weiterführende Unterrichtsmaterialien. Daher werden den Studierenden entsprechende Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens empfohlen.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein zweistufiges Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Bei der Aufnahme werden mittels übermittelten Bewerbungsbogens Qualifikationen, Motivationen und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers erfragt.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder durch den Lehrgangsleiter wird mit jenen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl genommen wurden, ein persönliches Aufnahmegespräch geführt. Die Lehrgangsleitung entscheidet sodann über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang umfasst 7 Pflichtmodule (67 ECTS), eine Wahlmodulgruppe (6 ECTS), das Abfassen der Masterarbeit (16 ECTS) und die Masterprüfung (1 ECTS).

Es sind Wahlmodule nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von 6 ECTS zu absolvieren. Es wird rechtzeitig bekannt gegeben, welche und wie viele Wahlmodule für ein Lehrgangsjahr angeboten werden.

	Modul	ECTS
M1	Grundlagen der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements	5
M2	Impakt	12
M3	Katastrophenvermeidung und -vorsorge	18
M4	Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung	18
M5	Übung	6
M6	Exkursion	6
M7a-g	Wahlmodulgruppe	6
M8	Masterarbeit Privatissimum	2
	Masterarbeit	16
	Masterprüfung (Defensio)	1

(2) Modulbeschreibungen

M1	Grundlagen der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 5
Teilnahme-voraussetzung	Keine Teilnahmevoraussetzung	
Modulziele	<u>Modulziele:</u> • Vermittlung der Zielsetzung des gesamten Weiterbildungsstudiums und Einordnung in die gelebte Alltagspraxis mit einem besonderen Fokus auf Risikoprävention und Katastrophenmanagement • Vermittlung eines Überblicks über die grundlegenden Strategien und Modelle des Risiko- und Katastrophenmanagements • Vorstellung des Risikozyklus und der Bedeutung und Aktivitäten der	

	verschiedenen Phasen • Hervorhebung der unterschiedlichen Terminologie und der Differenzierung in unterschiedliche Begrifflichkeiten (z.B. Risiko, Vulnerabilität, Resilienz) • Präsentation der wichtigsten Akteure mit ihren Funktionen und Aufgaben <u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden kennen ... • Risiko- und Katastrophenmanagement in ihrer Gesamtheit als permanente, vernetzte Prozesse einschließlich der grundlegenden Strategien und Modelle (Zyklen) • Terminologien, Glossare, Fachbegriffe, Strategien im Bereich Risiko- und Katastrophenmanagement • staatliche, nichtstaatliche, nationale und internationale Akteure und deren Aufgaben und Grundlagen • behördliches und nichtbehördliches Handeln in Katastrophenszenarien einschließlich rechtlicher, organisatorischer und sozialer Grundlagen von Prozessen und Entscheidungen • Vulnerabilitäts- und Resilienzfaktoren • die historische Entwicklung des Katastrophenmanagements • Informationsquellen und Datengrundlagen
Modulstruktur	– VO Einführung in die Risikoprävention und das Katastrophenmanagement, 2 ECTS, 1 SSt. (npi) – UE Katastrophenmanagement – Grundlagen und „Best Practice“, 3 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (5 ECTS)
Sprache	Deutsch; Terminologien und Grundlagen internationaler Akteure in Englisch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch)

M2	Impakt (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 12
Teilnahme- voraussetzung	Keine Teilnahmevoraussetzung	
Modulziele	<u>Modulziele:</u> • Darstellung der möglichen Einwirkungen zur Katastrophenentstehung • Präsentation der folgenden Prozesse: ○ Natürliche Prozesse ○ Technische Prozesse ○ Soziologische Prozesse ○ Sonstige Prozesse • Erkennung und Beschreibung der Prozesse in ihrer Verschiedenheit und Parallelität im Kontext der Katastrophenentstehung • Illustration der sozioökonomischen Komponente und Hinterfragen der möglichen Auswirkungen	

	<u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierende kennen ... • verschiedene natürliche Prozesse, die zu Katastrophen führen können (z.B. Hochwasser, Massenbewegungen, Erdbeben) • unterschiedliche technische Prozesse, die zu Katastrophen führen können (z.B. Atomkraftwerk Unfälle, Dammbrüche, Transportunfälle, Explosionen etc.) • grundlegende sozio-ökonomische Strukturen einer Gesellschaft und ihren Einfluss auf die Vulnerabilität der Gesellschaft • die Grundvoraussetzungen und Wirkungen der unterschiedlichen Prozesse und können diese zueinander in Bezug setzen • die besondere Bedeutung der historischen Informationen über das Prozessauftreten und die entsprechenden gesellschaftlichen Konsequenzen.
Modulstruktur	– VU Naturgefahren, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) – VU Technologische Gefahren, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) – VU Soziologische und sonstige Gefahren, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) – VU Sozioökonomischer Kontext von Katastrophen, 3 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (12 ECTS)
Sprache	Deutsch; Terminologien und Grundlagen internationaler Akteure in Englisch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch)

M3	Katastrophenvermeidung und -vorsorge (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 18
Teilnahme-voraussetzung	M1	
Modulziele	<u>Modulziele:</u> • Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses für das System der Risikoprävention im Katastrophenmanagement • Präsentation der Grundlage des Modells des integralen Risikokreislaufs (z.B. BABS, 2013; ÖNORM S 2304) • Erläuterung und Diskussion der besonderen Bedeutung der Risiko-prävention, inklusive der Katastrophenvermeidung und -vorsorge <u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden kennen ... • technische, sozioökonomische und rechtspolitische Grundlagen der Risikobewertung, des Risikomanagements und des Risk Governance • einen systemwissenschaftlichen und systematischen Überblick über Strategien, Prozesse und Maßnahmen der Risikoprävention und Katastrophenvorsorge • die Anwendung des vermittelten Wissens sowohl auf natürliche als auch auf technische und soziale Risiken, verdeutlicht anhand von Fallbeispielen • ihre eigenen Kompetenzen im Umgang mit Risiken und der Entwicklung von Risikomanagementplänen (-konzepten) in ausgewählten	

	Teilbereichen, aufbauend auf dem vermittelten Grundlagenwissen das gesamte Spektrum des vermittelten Grundlagen- und Methodenwissens und können dieses im Rahmen einer praktischen Übung auf einen ausgewählten Risikokomplex anwenden.
Modulstruktur	<u>Grundlagen der Risikoprävention und Katastrophenvorsorge:</u> - VO Rechtspolitische und sozioökonomische Grundlagen der Risikoprävention und Katastrophenvorsorge, 2 ECTS, 1 SSt. (npi) - VO Grundlagen der Risikobewertung und Szenarienanalyse, 2 ECTS, 1 SSt. (npi) <u>Strategien und Maßnahmen der Risikoprävention und Katastrophenvorsorge:</u> - VO Raumbezogene Risikoplanung und technisches Risikomanagement, 2 ECTS, 1 SSt. (npi) - VO Strategisches, taktisches und operatives Katastrophenmanagement auf nationaler und internationaler Ebene, 2 ECTS, 1 SSt. (npi) - SE Modelle und Steuerung der staatlichen Katastrophenvorsorge und Risk Governance, 4 ECTS, 1 SSt. (pi) <u>Angewandtes Risiko- und Katastrophenmanagement</u> - UE Risikokommunikation und Medien, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) - UE Fallbezogene Anwendung des Risikomanagements, Projektarbeit, 3 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (18 ECTS)
Sprache	Deutsch

M4	Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 18
Teilnahmevoraussetzung	M1, M2	
Modulziele	<u>Modulziele:</u> - Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses für das System der Bewältigung und Wiederherstellung im Katastrophenmanagement - Einordnung der Bewältigung und Wiederherstellung in den integralen Risikokreislauf (z.B. BABS, 2013; ÖNORM S 2304) - Erläuterung und Diskussion der besonderen Herausforderungen an die operativen Einheiten <u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden kennen ... - die spezielle Situation von Unternehmen in der Katastrophe und können in Praxisbeispielen Lösungen für typische Probleme entwickeln - die Abläufe in Einsatzstäben und können ihre Kenntnisse in den Sachgebieten eines Einsatzstabes einbringen - die Grundprinzipien der Krisenkommunikation (inkl. Nutzung von sozialen Medien) und können diese anlassbezogen einsetzen - Grundbegriffe und wichtige Problemstellungen der medizinischen und psychosozialen Notfallhilfe und können sowohl Erste Hilfe als auch psychische Erste Hilfe leisten - wichtige Aspekte der Dokumentation und der Evaluierung und können	

	diese Kenntnisse zur Erhöhung der Resilienz anwenden • Grundbegriffe des „European Civil Protection Mechanism“ und können für eintreffende Hilfseinheiten grundlegenden „Host Nation Support“ durchführen
Modulstruktur	– VO Rechtliche und organisatorische Aspekte der Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) – UE Stabsarbeit, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) – UE Krisenkommunikation, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) – VO Medizinische und psychosoziale Aspekte der Katastrophenhilfe, 2 ECTS, 1 SSt. (npi) – UE Dokumentation und Evaluierung, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) – UE European Civil Protection Mechanism, 3 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (18 ECTS)
Sprache	Deutsch; Terminologien und Grundlagen internationaler Akteure in Englisch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch)

M5	Übung (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 6
Teilnahmevoraussetzung	M1	

Modulziele	<u>Modulziele:</u> • Umsetzung einer theoretisch fundierten und praktisch erprobten Führungsstruktur • Verständnis für eine klare Führungsstruktur im Katastrophenmanagement • Kenntnis über Kommunikationsabläufe innerhalb der Stabsarbeit • Umsetzung einer Lagedarstellung inklusive Großschadensereignissen <u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden ... • können einen (integrierten) Führungsstab auf Grundlage des SKKM praktisch organisieren, strukturieren und leiten • kennen Führungsgrundsätze sowie Führungsgrundlagen und können diese praktisch zur Lösung von Problemstellungen anwenden • können selbstständig relevante Unterlagen für die Stabsarbeit ausarbeiten • kennen die Kommunikationsabläufe innerhalb eines Stabs • kennen die Abläufe in Führungsstäben und können ihre Kenntnisse in den Sachgebieten eines Führungsstabs einbringen • kennen Methoden der Lagedarstellung und haben die Fähigkeit, großräumige Schadensereignisse übersichtlich darzustellen • kennen die Grundlagen der Übungstheorie/Methodik und können eigene (Stabs-)Übungen ausarbeiten und organisieren
Modulstruktur	☐ SE Übungstheorie und Methodik, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) ☐ UE Integrierte Stabsarbeit / Planspiel, 3 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)
Sprache	Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch)

M6	Exkursion (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 6
Teilnahme-voraussetzung	M1, M2	

Modulziele	<u>Modulziele:</u> • Vertiefung der im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bei den Exkursionen, die sowohl als Inlands- als auch Auslandsexkursion geführt werden können • Fragestellungen sollen verstärkt in Hinblick auf den Untersuchungsraum bearbeitet werden, wobei eine Auseinandersetzung mit den dortigen Gegebenheiten sowie die Vernetzung der Region in übergeordnete Räume oder Strukturen zentral sind • Präsentation aktueller Forschungsfragen und Umsetzungen der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements an einem konkreten Regionalbeispiel • Verbindung der bisher im Studium vermittelten Forschungs- und Analyseperspektiven vor Ort „am konkreten Objekt“ • Fachlicher Austausch mit Experten vor Ort wird angestrebt, um lokale Kenntnisse zu vertiefen und überregionale Einordnungen zu erleichtern <u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden erlangen ... • die Fähigkeit zu Transferleistungen im Rahmen eines abstrakten und strukturierendem Hintergrundwissens • die Disposition (Fähigkeit und Bereitschaft) zum Umgang mit Unwägbarkeiten und interinstitutionellen Interferenzen • kommunikative und soziale Kompetenzen (Diskursfähigkeit, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit) • eine Belastungsfähigkeit • die Disposition (Fähigkeit und Bereitschaft) zum Einlassen auf das „Fremde“ und die Bereitschaft zur Reflexion und Revision vorwissenschaftlicher Vorstellungen von Risikoprävention und Katastrophenmanagement
Modulstruktur	Dieses Modul umfasst 6 ECTS-Punkte und beinhaltet die mehrtägigen, im In- oder Ausland durchgeführten Exkursionen.
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)
Sprache	Deutsch oder Englisch

WAHLMODULGRUPPE

Aus der folgenden Wahlmodulgruppe sind nach Maßgabe des Angebots zwei Wahlmodule zu wählen (Gesamtausmaß 6 ECTS).

M7a	WAHLMODUL 1: Humanitäre Hilfe	ECTS-Punkte 3
Teilnahme-voraussetzung	M1, M2	
Modulziele	<u>Modulziele:</u> • Vermittlung vertiefender und ergänzender Kenntnisse und Fertigkeiten	

	der Humanitären Hilfe, • Förderung der kritischen Analyse und Reflexion der Humanitären Hilfe • Präsentation der nationalen (z.B. OEZA, Diakonie, Hilfswerk Austria) und internationalen Akteure (z.B. ECHO, Red Cross) der Humanitären Hilfe • Darlegung der verschiedenen angewandten Aspekte der Humanitären Hilfe durch beispielhafte Analysen von Krisenfällen und internationalen und österreichischen Einsätzen mit Schwerpunkt auf organisatorischen und logistischen Gesichtspunkten • Vermittlung der vielschichtigen Zusammenhänge zwischen politischen, ökonomischen und sozialen Faktoren in Krisen • Aufzeigen der Grenzen und Möglichkeiten der Humanitären Hilfe <u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden können ... • die Grundlagen internationaler Katastrophenlogistik anwenden • die Mechanismen und Akteure humanitärer Einsätze anhand von (Fall-)Beispielen verstehen und analytisch betrachten • kleinere logistische Problemstellungen im Kontext von humanitären Einsätzen selbst planen und deren Umsetzung erarbeiten
Modulstruktur	☐ VU Grundlagen der Kat-Logistik, Akteure und Missionen Humanitärer Hilfe anhand von Fallbeispielen und Planspielen, 3 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (3 ECTS)
Sprache	Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch)

M7b	WAHLMODUL 2: CBRN-Gefahren	ECTS-Punkte 3
Teilnahme-voraussetzung	M1, M2	
Modulziele	<u>Modulziele:</u> • Fachliche Spezialisierung auf CBRN-Gefahren (chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren) • Vermittlung der Eigenschaften von CBRN Gefahrstoffen und ihrer Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Technik • Präsentation möglicher Maßnahmen gegen die wichtigsten chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren • Darlegung von internationalen und österreichischen Anwendungsbeispielen <u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden kennen ... • typische Quellen von CBRN-Stoffen • die wichtigsten chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren und ihre möglichen Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Technik	

	• die Maßnahmen des CBRN-Schutzes in allen vier Phasen des Katastrophenmanagements • wichtige Fallbeispiele von CBRN-Ereignissen verschiedener Größenordnungen im Sinne von „Lessons learned“
Modulstruktur	– VU CBRN-Gefahren und -Schutz, 3 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (3 ECTS)
Sprache	Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch)

M7c	WAHLMODUL 3: Naturgefahren und Verwundbarkeit von kritischen Infrastrukturen	ECTS-Punkte 3
Teilnahme-voraussetzung	M1, M2	
Modulziele	<u>Modulziele</u> • Fachliche Vertiefung und Spezialisierung im Bereich Verwundbarkeit von kritischen Infrastrukturen • Vorstellung von Sektoren der kritischen Infrastruktur (u.a. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Transport und Verkehr, Industrie, Energie, Wasser, Ernährung, Finanzwesen, Gesundheit, etc.) • Analyse der direkten und indirekten Auswirkungen • Präsentation der relevanten Komponenten der Verwundbarkeit, Exposition, Anfälligkeit und Bewältigungskapazität • Vermittlung neuester Forschungsergebnisse im Bereich der Vulnerabilitäts- und Risikobewertung von kritischen Infrastrukturen • Darlegung der Strategien für die Schutzmöglichkeiten (z.B. vorsorgende Planung, Erhalt, strukturelle Maßnahmen, Verlagerung) <u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden ... • kennen die Definition und Klassifikation der kritischen Infrastruktur • kennen die Grundlagen der Verletzlichkeit und die Schutzmöglichkeiten für kritische Infrastrukturen sowie Stresstests und Schutzmaßnahmen • können Strategien für den Schutz der kritischen Infrastruktur in Österreich und Europa rezipieren und einordnen • können Anpassungsmöglichkeiten an neue Risiken für Infrastrukturen erarbeiten	
Modulstruktur	 VU Verletzlichkeit und Schutzmöglichkeiten für kritische Infrastruktur – Strategien und Anwendungsbeispiele, 3 ECTS, 1 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (3 ECTS)	
Sprache	Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch)	

M7d	WAHLMODUL 4: Umgang mit Extremereignissen und Globalem Wandel	ECTS-Punkte 3
Teilnahme- voraussetzung	M1, M2	
Modulziele	<u>Modulziele:</u> • Analytische Reflexion des Zusammenhangs zwischen globalem Wandel, Klimawandel und Anzahl der extremen Ereignisse • Präsentation der Herausforderungen bezüglich der Multihazards und der Kaskadeneffekte von natürlichen Ereignisprozessen sowie von Na-Tech Gefahren (natürliche/technologische Gefahren wie z. B. Fukushima) • Ausweitung der Begrifflichkeiten, z. B. Restrisiko und tolerables, akzeptables Risiko • Vorstellung von Strategien für die Verringerung des Risikos von Extremereignissen <u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden können ... • den Umgang mit extremen Ereignissen, die entweder aus einer Überlagerung von komplexen Ereignissen oder aus einem Einzelereignis heraus resultieren, abschätzen • extreme Ereignisse sowohl auf der Gefahren- als auch auf der Risikoseite quantitativ beurteilen und ihre prinzipielle Vorhersagbarkeit abschätzen • die Möglichkeiten, aber auch die Probleme und Grenzen des Katastrophenmanagements erkennen, Strategien zur Verringerung des Restrisikos entwickeln	
Modulstruktur	☐ VU Umgang mit extremen Ereignissen, 3 ECTS, 1 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (3 ECTS)	
Sprache	Deutsch oder Englisch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch)	

M7e	WAHLMODUL 5: Internationales und nationales Katastrophenrecht	ECTS-Punkte 3
Teilnahme- voraussetzung	M1, M2	
Modulziele	<u>Modulziele:</u> • Darstellung eines Überblicks der internationalen, europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen des öffentlichen Rechts und Zivilrechts einschließlich zwischenstaatlicher Verträge • Fokus auf Gebiete beidseits einer Staatsgrenze bezüglich grenzübergreifender Risikoprävention und Katastrophenmanagement • Vermittlung vertiefender und ergänzender Kenntnisse des Status quo des internationalen und nationalen Rechts • Ausblick bezüglich zukünftiger Anforderungen des internationalen und nationalen Rechts im besonderen Kontext des Naturgefahren- und	

	Katastrophenmanagements <u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden können ... • ausgewählte internationale Verträge (treaties and conventions) sowie internationale Rahmenprogramme und Initiativen (z.B. „Hyogo Framework for Action“) einordnen und kennen deren Anwendungsbereich/Rechtswirkung • das für die Risikoprävention und das Katastrophenmanagement relevante europäische Gemeinschaftsrecht (z.B. Europäische Hochwasserrichtlinie) einordnen und kennen deren Anwendungsbereich und Rechtswirkung • das nationale österreichische Katastrophenrecht (Wasserrecht, Forstrecht, Raumordnungsrecht, Baurecht, Katastrophenschutzrecht, etc.) im verfassungsrechtlichen und organisationsstaatlichen Rahmen einordnen und anwenden • die allgemeine Präventionswirkung von Rechtsnormen einstufen • einige Staatsverträge zwischen Österreich (e.g. Central European Initiative (CEI)) und anderen Ländern einreihen • die wichtigsten rechtlichen Instrumente und Behörden in Österreich im Kontext der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements einordnen • Grundsätze des Zivilrechts und ausgewählte Judikatur mit Bezug zur Naturkatastrophen verstehen
Modulstruktur	☐ VU Internationales, europäisches und österreichisches Recht für Risikoprävention und Katastrophenmanagement, 3 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (3 ECTS)
Sprache	Englisch (Internationales und Europäisches Recht) und Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch)

M7f	WAHLMODUL 6: Psychologische Aspekte in Katastrophen	ECTS-Punkte 3
Teilnahmevoraussetzung	M1, M2	
Modulziele	<u>Modulziele:</u> • Beleuchtung der kritischen Aspekte in der Risikoprävention. • Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse der psychologischen Aspekte im Katastrophenmanagement • Erläuterung der psychologischen Aspekte der verschiedenen Akteure • Grundkenntnisse der Reaktionsweisen und Bedürfnisse der Betroffenen (u.a. Opfer, Zeugen), Helfenden und Angehörigen • Vorstellung grundlegender Kenntnisse der Traumareaktion und Traumaverarbeitung • Vermittlung der Kenntnisse zur Krisenintervention bei traumatischen Krisen <u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u>	

	Die Studierenden können ... • die kritischen Aspekte in der Risikoprävention identifizieren. • grundlegende psychologische Aspekte im Katastrophenmanagement einordnen • die Reaktionen und Bedürfnisse der verschiedenen Akteure wie Betroffene, Helfer und Angehörige identifizieren • wichtige Aspekte der Traumareaktionen und -verarbeitungen differenzieren • einen allgemeinen Überblick der wichtigen Aspekte und Vorgangsweisen in der Krisenintervention geben
Modulstruktur	☐ VU Psychologische Aspekte im Kontext der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements - Theoretische Ansätze und praktische Anwendungen der Krisenintervention, 3 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (3 ECTS)
Sprache	Deutsch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch)

M7g	WAHLMODUL 7: Neue Medien in der Risikoprävention und dem Katastrophenmanagement	ECTS-Punkte 3
Teilnahmevoraussetzung	M1, M2	
Modulziele	<u>Modulziele:</u> • Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse von neuen Medien im Kontext der Risikoprävention und des Katastrophenmanagements • Darstellung der Bedeutung neuer Online-Dienste • Unterscheidung zwischen raum-zeit-basierten Basisdaten und Echtzeit-Daten im Katastrophenfall • Echtzeit-Datensammlung durch soziale Netzwerke (z.B. Facebook, Twitter, Blogs) und Crowdsourcing-Initiativen • Kenntnis über verschiedene raumbezogene Präsentationen zur Risikoprävention. <u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierenden können ... • die grundlegenden Kenntnisse von neuen Medien in der Risikoprävention und im Katastrophenmanagement einordnen • die Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten der neuen Medien einschätzen und gegebenenfalls anwenden • die Vorteile und Limitationen von Echtzeit-Daten im Katastrophenmanagement kritisch analysieren • die Bedeutung raumbezogener Daten in der Risikoprävention einschätzen und nutzen	
Modulstruktur	☐ VU Neue Medien in der Risikoprävention und im Katastrophenmanagement - Aktuelle theoretische Ansätze und praktische Anwendungen, 3 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (3 ECTS)	
Sprache	Deutsch oder Englisch (Fachliteratur in Deutsch und Englisch)	

M8	Masterarbeit – Privatissimum (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 2
-----------	--	-------------------------

Teilnahme-voraussetzung	M1, M2
Modulziele	<u>Modulziele:</u> • Vorstellung und eigenständige Bearbeitung des Masterthemas. • Diskussion und Beratung des Masterthemas mit anderen Studierenden (Peer Review). <u>Kernkompetenzen/Learning Outcomes:</u> Die Studierende können ... • sich mit einem gewählten Thema theoriebezogen, inhaltlich ausgewogen, methodisch profund und unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses auseinandersetzen • die Kriterien zur Informationsbeschaffung und -auswahl sowie die Kompetenz zur Auswertung umsetzen und anwenden die eigene Rolle im gesellschaftspolitischen und fachlichen Bezugsrahmen reflektieren. • die Gestaltung einer schriftlich dargelegten wissenschaftlichen Argumentation vornehmen und ihre Sprachkompetenz präsentieren • konzeptionelles Denken in schriftlicher Form umsetzen.
Modulstruktur	– PV Masterarbeit, 2 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (2 ECTS)
Sprache	Deutsch oder Englisch (Fachliteratur in Deutsch und Fremdsprache)

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, muss dies schriftlich bei der Lehrgangsleitung beantragt werden, bei der auch die Entscheidung über die Zulässigkeit liegt.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 16 ECTS-Punkten.

(4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§10 Masterprüfung (Defensio)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung (Defensio) ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Masterarbeit sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen und zu verteidigen.

(4) Die Prüfungskommission bei der Masterprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, dem Betreuer oder der Betreuerin der Masterarbeit sowie einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers oder des Lehrgangsbeirates zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert, so kann ein weiteres habilitiertes Mitglied oder ein Mitglied mit einer gleichzuhaltenden Eignung aus dem Lehrkörper oder dem Lehrgangsbeirat hinzugezogen werden.

(5) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 1 ECTS-Punkten.

§11 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Vorlesungen (VO) sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Der Leistungsnachweis besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfung.

(2) Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen zentrale Themen und Methoden des Faches vorgetragen werden. Ergänzend dazu werden Übungsaufgaben mit praktischer Anwendung des Stoffes sowie Diskussionen von praxisnahen Fällen der Studierenden eingebaut, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs besondere Bedeutung zukommt. Der Leistungsnachweis besteht aus der Mitarbeit, laufenden Übungsaufgaben und/oder Kurzpräsentationen und einer diskussionsbasierten schriftlichen oder mündlichen Übung.

b) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der praxisnahen Anwendung eines konkreten Lehrstoffs dienen, wobei besonders die beruflichen Erfahrungen sowie Praxisfälle der Studierenden einbezogen werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder diskussionsbasierten Übungen.

c) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen vor allem der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. In einem Seminar soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und darüber in einem für die Hörerinnen und Hörer verständlichen Fachvortrag zu berichten, wobei auch auf die didaktische und sprachliche Gestaltung zu achten ist. In der Regel ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Seminararbeiten können auch in Kleingruppen erstellt werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus den Präsentationsvorbereitungen und den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder den Diskussionsbeiträgen.

d) Das Privatissimum (PV) ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, die in speziellen Themen zum aktuellen Stand der Forschung hinführen und den persönlichen Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden fördern soll. Es dient besonders der Begleitung der Masterarbeit. Für die Leistungsbeurteilung wird die Teilnahme beurteilt und mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.

e) Exkursionen (EX) veranschaulichen und vertiefen das in Hörsaal-Lehrveranstaltungen und durch Selbststudium erworbene Wissen. Die wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fahrten dienen der unmittelbaren Veranschaulichung des in den Lehrveranstaltungen angesprochenen Wissenschaftsobjekts und der Vertiefung der Kenntnisse bezüglich dieses Objekts vor Ort. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus den Diskussionsbeiträgen vor Ort und dem Protokoll.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälligen Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Satzung der Universität Wien schriftlich bekanntzugeben.

(7) Prüfungsstoff: Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteaussmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(9) Verbot der Doppelanrechnung: Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs Risikoprävention und Katastrophenmanagement ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Risikoprävention und Katastrophenmanagement ist der akademische Grad Master of Science, abgekürzt MSc, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium

1. Semester (23 ECTS)

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis- erwerb	SSt	ECTS	Modul
VO	Einführung in die Risikoprävention und das Katastrophenmanagement	npi	1	2	1
UE	Katastrophenmanagement-Grundlagen und „Best Practice“	pi	1	3	1
VU	Naturgefahren	pi	1	3	2
VU	Technologische Gefahren	pi	1	3	2
VU	Soziologische und sonstige Gefahren	pi	1	3	2
VU	Sozioökonomischer Kontext von Katastrophen	pi	1	3	2
VO	Rechtspolitische und sozioökonomische Grundlagen der Risikoprävention und Katastrophenvorsorge	npi	1	2	3
VO	Grundlagen der Risikobewertung und Szenarienanalyse	npi	1	2	3
VO	Raumbezogene Risikoplanung und technisches Risikomanagement	npi	1	2	3

2. Semester (22 ECTS)

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis- erwerb	SSt	ECTS	Modul
VO	Strategisches, taktisches und operatives Katastrophenmanagement auf nationaler und internationaler Ebene	npi	1	2	3
SE	Modelle und Steuerung der staatlichen Katastrophenvorsorge und „Risk Governance“	pi	1	4	3
UE	Risikokommunikation und Medien	pi	1	3	3
UE	Krisenkommunikation	pi	1	3	4
VU	Wahlmodul I	pi	1	3	7a-g
VO	Rechtliche und organisatorische Aspekte der Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung	npi	2	4	4
UE	European Civil Protection Mechanism	pi	1	3	4

3. Semester (22 ECTS)

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis- erwerb	SSt	ECTS	Modul
VO	Medizinische und psychosoziale Aspekte der Katastrophenhilfe	npi	1	2	4

UE	Dokumentation und Evaluierung	pi	1	3	4
SE	Übungstheorie und Methodik	pi	1	3	5
UE	Fallbezogene Anwendung des Risikomanagements, Projektarbeit	pi	1	3	3
UE	Stabsarbeit	pi	1	3	4
UE	Integrierte Stabsarbeit/Planspiel	pi	1	3	5
VU	Wahlmoul II	pi	1	3	7a-g
PV	Privatissimum	pi	1	2	8

4. Semester (23 ECTS)

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis- erwerb	SSt	ECTS	Modul
EX	Exkursion	pi	2	6	6
	Masterarbeit			16	/
	Masterprüfung		2	1	/

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

32. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 26.11.2014, Zl/Habil 02/418/2011/12, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Dr. Thomas Pröschold** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Systematische Botanik und Phylogenie**" erteilt.

Mit Bescheid vom 26.11.2014, Zl/Habil 02/493/2013/14, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Ass.-Prof. Mag. Dr. Johannes Gstach** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Psychoanalytische Pädagogik und Sonder- und Heilpädagogik**" erteilt.

Mit Bescheid vom 07.10.2014, Zl/Habil 02/500/2013/14, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Mag. Dr. Harald Grobner** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Mathematik**" erteilt.

Mit Bescheid vom 27.11.2014, Zl/Habil 02/501/2013/14, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn DI Dr. Eberhard Mayerhofer** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Mathematik**" erteilt.

Der Vizerektor:
F a ß m a n n

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.